



O+S+M+T+H

**ORDO SUPREMUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI
RITTERORDEN DES TEMPELS ZU JERUSALEM**

KOMTUREI SAARLOUIS – ST. ORANNA
gegr. 1978



Vereinsatzung für den Templerorden OSMTH Komturei Saarlouis – St. Oranna e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: **OSMTH / Komturei Saarlouis – St. Oranna e.V.**

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Saarlouis

§ 3 Rechtsstatus

Der Verein ist eine rechtsfähige, öffentliche Organisation des bürgerlichen Rechts.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige und nur steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie nachfolgend näher bezeichnet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und erwerben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden keine Beiträge erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweck

1. Bewahrung der Werte des christlichen Glaubens und der abendländischen Kultur.
2. Dienst an Hilfsbedürftigen, Armen, Kranken und Nächstenliebe im Allgemeinen im Sinne der Traditionen des historischen Templerordens.
3. Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege.
4. Förderung von Wissenschaft und Kultur sowie der Schutz der Natur.
5. Pflege der brüderlichen Gemeinschaft und nationaler und internationaler Kontakte in ritterlichem Geiste.



NON NOBIS DOMINE NON NOBIS SED NOMINI TUO DA GLORIAM





O+S+M+T+H

ORDO SUPREMIUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI
RITTERORDEN DES TEMPELS ZU JERUSALEM

KOMTUREI SAARLOUIS – ST. ORANNA

gegr. 1978



Bei all diesen, der Erfüllung des Zwecks dienenden Tätigkeiten, soll die eigene Haltung vorbildlich wirken. Im Rahmen der Zweckgestaltung kann sich der Verein an Trägerschaften wohltätiger und kultureller Einrichtungen und Organisationen beteiligen sowie solche selber schaffen oder übernehmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationsveranstaltungen und -schriften zum Christentum im Abendland und der Welt, durch finanzielle und ideelle Unterstützung humanitär wirkender Organisationen, durch die Durchführung von feiertagsbezogenen Veranstaltungen an christlichen Feiertagen für Bedürftige sowie regelmäßige offene Komtureiversammlungen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Allgemeine Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind:

- a) Eine Lebenshaltung, in der der Schutz des religiösen Lebens, Mitmenschlichkeit, Wohltätigkeit, Toleranz und Gerechtigkeit Inhalt eigener Lebensmaxime sind und auf der Grundlage der christlichen Soziallehre praktiziert werden.
- b) Bekenntnis zum christlichen Glauben.
- c) Die Bereitschaft und das Bekunden, sich Kenntnisse über die Geschichte und Tradition des historischen und neuzeitlichen Templerordens anzueignen.
- d) Anerkennung der Vereinssatzung- und Statuten und Unterstützung des Vereines im Sinne der Satzung.
- e) Es können nur natürliche Personen in die Mitgliedschaft aufgenommen werden.
- f) Nicht in die Mitgliedschaft aufgenommen werden Mitglieder von Organisationen, Vereinen, Gruppierungen oder Sekten, deren ideologische Ziele und die Art ihrer Tätigkeiten sowie ihr Auftreten in der Öffentlichkeit nicht mit den Zielen dieses Vereines (Ordens) vereinbar sind, den gesellschaftlichen Frieden stören oder Menschen in Abhängigkeit versetzen.

2. Mitgliedschaft

- a) Mitglied werden können Personen, die mindestens achtzehn Jahre alt und in der Lage



NON NOBIS DOMINE NON NOBIS SED NOMINI TUO DA GLORIAM





O+S+M+T+H

ORDO SUPREMUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI
RITTERORDEN DES TEMPELS ZU JERUSALEM

KOMTUREI SAARLOUIS – ST. ORANNA
gegr. 1978



sind, den Verpflichtungen des Vereinslebens und der Ordensaufgaben Folge zu leisten.

b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Empfehlung der Mitgliederversammlung, wenn dort nicht mehr als drei Gegenstimmen gezählt werden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes

b) Durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes

c) Durch den Ausschluss aus der Gemeinschaft

§ 8 Organe

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 9 Sitzungen

1. Die Monattsitzung. (Regelmäßiges, monatliches Treffen)

2. Die Jahreshauptversammlung. (Einmal jährlich)

3. Die Generalversammlung. (Im Vierjahresrhythmus)

§ 10 Einladungen und Einladungsfristen zu Sitzungen und Versammlungen

1. Sitzungen / Versammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

2. In außergewöhnlich dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und die anwesenden Mitglieder



NON NOBIS DOMINE NON NOBIS SED NOMINI TUO DA GLORIAM





O+S+M+T+H

ORDO SUPREMUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI
RITTERORDEN DES TEMPELS ZU JERUSALEM

KOMTUREI SAARLOUIS – ST. ORANNA

gegr. 1978



dies mehrheitlich bestätigen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Bei Vorstandswahlen ist geheime Wahl vorgeschrieben. Bei anderen Wahlen ist dann geheim zu wählen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst mit der Ausnahme, dass für Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines, Ausschluss von Mitgliedern oder Abwahl des Vorstandes zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

5. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für die Dauer von vier Jahren zu Rechnungsprüfern. Wiederwahlen sind zulässig.

2. Die Rechnungsprüfer arbeiten ehrenamtlich und sind keinen Weisungen unterworfen.

3. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung, der einzelnen Nachweise sowie der satzungsgemäßen und zweckgebundenen Durchführung der Vereinsaufgaben.

4. Sie sind zur Einsicht in die Geschäftsunterlagen und zur Stichprobenprüfung berechtigt.

5. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich, vor der Jahreshauptversammlung eine Prüfung durchzuführen und in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis zu berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Sie beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und, auf das Kassenwesen bezogen, auch des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können, unabhängig voneinander und jeder für sich, die Kassenprüfer mit einer zusätzlichen Kassenprüfung beauftragen und diese Aufgabe auch auf ein externes Fachunternehmen oder externe, hierfür fachlich qualifizierte Personen oder Organisationen übertragen.

§ 13 Vorstand



NON NOBIS DOMINE NON NOBIS SED NOMINI TUO DA GLORIAM





O+S+M+T+H

ORDO SUPREMUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI
RITTERORDEN DES TEMPELS ZU JERUSALEM

KOMTUREI SAARLOUIS – ST. ORANNA

gegr. 1978



1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden (Komtur), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Kanzler), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sekretär und dem Berater (Präzeptor). Die Mitgliedschaft kann beschließen, den Vorstand um weitere Mitglieder (stimmberechtigte) Beisitzer zu vergrößern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt er bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wählt der restlich verbliebene Vorstand, auf mehrheitliche Empfehlung der Mitgliederversammlung, für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Verbleiben im Vorstand durch Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder weniger als drei Mitglieder, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der fehlenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit einberufen werden. Wiederwahlen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen die Annahme der Wahl bestätigen.
4. Zu Vorstandsmitgliedern sollen möglichst nur Personen gewählt werden, die außer einer geeigneten Sachkompetenz auch die Zeit und den Einsatzenwillen zur Ausübung der Geschäftstätigkeit gewährleisten können.
5. Vorsitzender (Komtur) und stellvertretender Vorsitzender (Kanzler) müssen Dame oder Ritter sein und der Geschäftsführer dann, wenn kein Kanzler gewählt ist.
6. Personen, die durch einen regulären Anstellungsvertrag an den Verein gebunden oder in irgendeiner Art und Weise eine ein- oder gegenseitige Abhängigkeit besteht, können nicht zum Vorstand gewählt werden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden muss.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme bei dem Ausschluss eines Mitgliedes die zwei Drittel Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zusätzlichen Stimme. Beschlüsse können offen und geheim, schriftlich per Post oder elektronischer Datenübertragung sowie auch mündlich (auch fernmündlich) gefasst werden. Über das gewählte Verfahren muss Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder herrschen.
9. Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und die Protokolle vom Protokollführer abzuzeichnen.



NON NOBIS DOMINE NON NOBIS SED NOMINI TUO DA GLORIAM





O+S+M+T+H

ORDO SUPREMUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI
RITTERORDEN DES TEMPELS ZU JERUSALEM

KOMTUREI SAARLOUIS – ST. ORANNA

gegr. 1978



10. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte. Er ist nicht befugt, die Geschäfte überwiegend einer dritten Person zu übertragen.

11. Der Vorstand kann für die Erledigung der Vereinsarbeiten weitere Personen mit Teilaufgaben betrauen wie z.B.: Drapier (Geräte- Zeugwart), Zeremoniar, Organisator für einzelne Veranstaltungen etc.

12. Der Vorstand ist an die Vorgaben und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und muss über die Geschäftsführung und deren Ergebnisse Bericht erstatten.

13. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand in einer ordentlich einberufenen Sitzung jederzeit abwählen.

§ 14 Finanzmittel und ihre Verwendung

1. Die, zur Erfüllung der Vereinszwecke, notwendigen Mittel werden durch Gebühren, Beiträge, Spenden und sonstige Zuschüsse und, sofern vorhanden, durch Vermögenserträge erbracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Vorstands- und Vereinsmitgliedern können besondere Auslagen, die zur Erledigung der Geschäftsführung sowie Aufgaben der Vereinsführung erforderlich sind, erstattet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

3. Der Verein kann Rücklagen bilden, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zulässig ist.

§ 15 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Auflösung oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde St. Oranna in 66802 Überherrn. Die, dies annehmende, Pfarrgemeinde St. Oranna ist angehalten, das erhaltene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Pflege und Erhaltung der St. Oranna – Kapelle in Berus zu verwenden.

Stand November 2015



NON NOBIS DOMINE NON NOBIS SED NOMINI TUO DA GLORIAM

